

C ERGÄNZTE STELLUNGNAHME DER ÖFFENTLICHKEIT (BÜRGERINNEN UND BÜRGER)

<p>A.1 Bürger/-in 78 (Schreiben vom 02.10.2020)</p>	
<p>Auf dem Grundstück Flst. Nr. 27/2 befindet sich zur Hauptstraße hin eine denkmalgeschützte Zaunanlage mit einer doppelflügeligen Toreinfahrt und einem zusätzlichen Eingangstor.</p> <p>Die eisernen Tore sind an 3 Sandpfosten befestigt.</p> <p>Der nordwestliche Sandsteinpfosten steht genau auf der Grundstücksgrenze. Die neue Erschließungsstraße soll nun wenige Zentimeter neben diesem Sandsteinpfosten in die Hauptstraße einmünden.</p> <p>Es ist absehbar, dass es beim Rechtsabbiegen aus der Erschließungsstraße heraus stadteinwärts in die Hauptstraße zu häufigen Kollisionen mit diesem Sandsteinpfosten kommen wird. Dies ist nicht hinzunehmen.</p> <p>Der Einmündungsbereich muss entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Nach Überprüfung der Bestandsvermessung weist die Außenkante des maßgebenden Pfostens einen Abstand von ca. 9 cm zur nordwestlichen Grundstücksgrenze auf. In diesem Bereich ist zwischen der Grundstücksgrenze Flst. Nr. 27/2 und der geplanten Erschließungsstraße als Puffer zusätzlich ein 0,5 m breiter, öffentlicher Grünstreifen geplant.</p> <p>An der engsten Stelle weist die Fahrbahn einen Abstand von ca. 0,57 cm zu diesem Pfosten auf, so dass beim Rechtsabbiegen aus der geplanten Erschließungsstraße in die Hauptstraße stadteinwärts, ein angemessener Abstand vorhanden ist. Insofern wird von einer Überarbeitung des Einmündungsbereichs abgesehen.</p>